

Satzung für den Verein „Tulpe der Wüste“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen Tulpe der Wüste, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister

mit dem Zusatz e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Hauptziele des Vereins sind die Verbesserung der Lebensumstände und der medizinischen Versorgung in der Regierung Sistan und Baluchistan (Iran).

(2) In Deutschland verfolgt der Verein die folgenden Zwecke:

Die Sammlung von Geld und Sachspenden mit dem Ziel diese für Projekte, die zur Verbesserung der allgemeinen Lebensumstände, Bildung und medizinischen Versorgung eingesetzt werden.

(3) Der Verein wird in Deutschland durch die o.g. Tätigkeiten selbst unmittelbar tätig.

(4) Der Verein wird im Iran nicht selbst unmittelbar tätig. Seine Tätigkeit besteht in der Mittelbeschaffung und Mittelweitergabe an gemeinnützig tätige Organisationen als Förderverein nach § 58. Nr. 1 AO. Die beschafften und weitergegebenen Mittel sind ausschließlich und unmittelbar zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Iran im Sinne von § 2 (3) AO zu verwenden.

(5) Der Verein verfolgt keinerlei politische oder religiöse Zwecke. Die Unterstützung des Vereins soll allen Menschen zugutekommen; unabhängig von der ethnischen Herkunft, der Religion, der Hautfarbe, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung oder der Sprache.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Dieser entscheidet über den Antrag.

(3) Mitglieder dürfen keinen Organisationen angehören, die sich gegen die Ziele und Zwecke des Vereines wenden.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, im Falle einer juristischen Person mit der Auflösung.

(5) Der Austritt eines Mitgliedes ist möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

(6) Ein Ausschluss aus dem Verein erfolgt bei:

a) Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins. Bei schweren Verstößen und vereinsschädigendem Verhalten kann das betreffende Mitglied durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

b) Verzug in der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen. Wenn ein Mitglied seine Beiträge länger als drei Monate nicht gezahlt hat, bekommt er/sie eine von dem Schriftführer unterzeichnete erste Mahnung. Wenn das Mitglied auf die erste Mahnung innerhalb von zwei Monaten nicht reagiert, bekommt er/sie eine von dem Schriftführer unterzeichnete zweite Mahnung. Wenn das Mitglied auf die zweite Mahnung innerhalb von einem Monat nicht reagiert, wird er/sie mit einem von dem Vorstand unterzeichneten Beschluss von dem Verein ausgeschlossen.

c) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, der Vereinssatzung zu folgen, sich entsprechend den Zwecken und Zielen des Vereins zu verhalten, regelmäßig an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Mitgliedsbeiträge entsprechen der Festlegung durch die Mitgliederversammlung zu zahlen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die im Verein übernommenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

(3) Jedes Mitglied ist an die Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden.

(4) Alle Mitglieder haben in Mitgliederversammlungen volles Stimmrecht und aktives Wahlrecht. Mitglieder, die natürliche Personen sind, haben zudem passives Wahlrecht.

§ 6 Finanzen

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, staatlichen und kommunalen Zuschüssen oder der Förderungen durch Organisationen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

(1) der Vorstand

(2) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Kassenwart. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann aber eine jährliche Vergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

Der Vorstand, genauso wie alle anderen Vereinsmitglieder, können projektgebundene Aufwandsentschädigungen erhalten, sofern das Vorhaben dem satzungsgemäßen Zweckdient.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich dem Vereinsvorstand bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern nicht bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

(5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Bestätigung der Berichte des Vorstandes,
- b) Entgegennahme und Bestätigung des Berichts der Kassenprüfer,
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- f) Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge.

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

(9) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (per Brief oder E-Mail) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

(10) Mitglieder, die mehr als einen zweimonatigen Beitragsrückstand haben, sind nicht stimmberechtigt.

(11) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(12) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen Abstimmungen geheim durch Abgabe von Stimmzetteln.

(13) Wahlen zum Vorstand und den anderen Vereinsorganen sind immer geheim vorzunehmen.

§ 10 Aufwandsersatz

(1) Mitglieder – soweit sie vom Verein beauftragt wurden – haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit

für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto- und Kommunikationskosten.

(2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals, in dem der Aufwand entsteht, gegenüber dem Vorstand geltend zu machen.

(3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz maximal bis zu dieser Höhe.

§ 11 Satzungsänderung

(1) Für Änderungen des Satzungszwecks ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine ausdrücklich zu diesem Zweck anberaumte Mitgliederversammlung einzuberufen. Dies ist in der Einladung durch den Vorstand anzukündigen.

(2) Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(3) Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

(4) Die Liquidation erfolgt, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, durch den zuletzt amtierenden Vorstand.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für folgende steuerbegünstigte Zwecke verwendet:

a) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für

b) Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;

c) die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;

d) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;

e) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;

f) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;

g) die Förderung von Wissenschaft und Forschung.